



Nr. 1 Krankheitsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefferer befindet sich bis mindestens 02.11.2021 im Krankenstand. Während seinem Krankenstand wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Die Dienstzeiten der 2. Bürgermeisterin sind:

Mo. bis Fr. von 08:00 bis 10:00 Uhr

In dringenden Fällen können Termine, die außerhalb dieser Zeit liegen, unter folgender Tel.-Nr. vereinbart werden:

Mobil: 01 70-8 39 58 83

Stadt/Vorz.: 09091-9091 12

Nr. 2 Bürgerversammlungen in Monheim und seinen Stadtteilen

An folgenden Terminen finden die Bürgerversammlungen statt:

Mi., 03.11.2021, 19:30 Uhr,

Liederberg – Schafstadel, Liederberg

Tagesordnung:

Informationen Bürgermeister

Stadtteilbezogene Informationen

Fragen und Anregungen der Bürger

Die Bürgerversammlung im Stadtteil Wittesheim am Fr.,

29.10.2021 entfällt und wird ver-

schohen auf:

Fr., 12.11.2021, 19:30Uhr,
Wittesheim – GH Pfefferer, Wittesheim

Tagesordnung:

Informationen Bürgermeister

Stadtteilbezogene Informationen

Fragen und Anregungen der Bürger

Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Schutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, insbesondere die Regelung der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Für die Teilnahme gilt die 3G-Regel. Nachweise sind in digitaler oder schriftlicher Form zu erbringen. Selbsttests vor Ort sind nicht möglich!

An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht freundliche Einladung.

Nr. 3 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. November 2021 werden zur Zahlung fällig:

a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.10. – 31.12.2021

b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 01.10. – 31.12.2021.

Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.11.2021 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

Nr. 4 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 01 51/12 99 30 33 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 5 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Samstag von 9:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

www.awv-nordschwaben.de.

i.V. Ferber
2. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Nr. 2 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. November 2021 werden zur Zahlung fällig:

a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.10. – 31.12.2021

b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit

vom 01.10. – 31.12.2021. Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.11.2021 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

i.V. Ferber
2. Bürgermeisterin

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting

Am **Mittwoch, 3. November 2021, 19.30 Uhr** findet in der **Gemeindekanzlei** die Sitzung des Gemeinderates Daiting statt.

TAGESORDNUNG

1. Beschlussfassung über ein Gutachten zur den Starkregenereignissen im Gemeindegebiet Daiting
2. Beschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges
3. Vergabe der Umzäunung an der Kläranlage in Natterholz
4. Vergabe eines Hochwassergutachtens im Ortsgebiet von Daiting
5. Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Einbezugsatzung „Unterbuch Nord“
6. Bekanntgaben

anschließend nichtöffentliche Sitzung

**Roland Wildfeuer
Erster Bürgermeister**

Nr. 2 Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung

Die Gemeinde Daiting als Stra-

ßenbaubehörde erlässt folgende Einziehungsverfügung:

1. Straßenbeschreibung

öffentlicher Feldweg „Natterholzer Weg“, Fl.-Nr. 64, Gemarkung Natterholz

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete Weg (eingetragen unter der lfd. Nr. 184 im Bestandsverzeichnis der Gemeinde Daiting für öffentliche Feld- und Waldwege) wird mit einer Teilfläche von 98 m ab der Einmündung des Weges Fl.-Nr. 93 (bei Nordostseite von Fl.-Nr. 2) bis zur Einmündung des Weges Fl.-Nr. 55/2 (bei Nordwestseite von Fl.-Nr. 1) eingezogen.

3. Wirksamwerden

Maßgebend für die Einziehung sind die einschlägigen Artikel des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 12.07.2021. Die Verfügung hierzu kann während der üblichen Besuchszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 107 und in der Gemeindekanzlei in Daiting vom **28. Oktober bis 13. Dezember 2021** eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können begründete Einwendungen erhoben werden. Nach dieser Auslegungsfrist wird die vorgenannte Verfügung unanfechtbar.

4. Begründung

Die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG erfolgt, da die Teilfläche des o. g. Weges bisher für die angrenzenden Grundstücke keine Erschließungsfunktion hatte und für die beabsichtigte Ausweisung von Wohnbauflächen überplant werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist inner-

halb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 24, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Daiting) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Einziehung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine elektronische Klageerhebung nach Maßgabe des § 55 a VwGO ist zulässig. Hierfür gelten die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Wildfeuer
Erster Bürgermeister**